

## Detailbestimmungen zum Zusatzkonto

### 1 Zweck/Grundlage

Für den Fall einer geplanten vorzeitigen Pensionierung können Versicherte der Vollversicherung die Kürzung der Altersrente oder die fehlende AHV-Altersrente durch eine Einkaufszahlung auf das Zusatzkonto vorfinanzieren. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das regulatorische Leistungsziel bis zum vollendeten 64. Altersjahr höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Allfällige überschüssige Guthaben fallen an die MPK. Der jeweilige Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt. Das Äufnen des Zusatzkontos ist nur zulässig, wenn

- die versicherte Person bereits sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen in die MPK eingebracht hat,
- per Pensionierungsalter 64 mindestens 44 Versicherungsjahre (bei Teilzeitbeschäftigung anteilsmässig) erreicht werden können, resp. wenn bei Kursleitenden das Altersguthaben den definierten Höchstbetrag erreicht.
- kein Antrag auf Invalidenleistungen vorliegt.

### 2 Leistungen aus dem Zusatzkonto

Frühestens bei der erstmaligen, spätestens bei der vollständigen Alterspensionierung wird das Zusatzkonto saldiert und kann verwendet werden für

- eine Erhöhung der Altersrente und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen, oder
- eine freiwillige finanzielle Überbrückung oder
- eine einmalige Auszahlung oder
- eine Kombination der vorgenannten drei Möglichkeiten.

Wird die gesamte Altersleistung in Kapitalform bezogen, kann der Saldo des Zusatzkontos ebenfalls nur als einmalige Auszahlung ausgerichtet werden. Bei Tod der versicherten Person wird der Saldo des Zusatzkontos an den überlebenden Ehegatten, die Kinder oder bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals ausgerichtet. Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit wird der Saldo des Zusatzkontos an die versicherte Person ausbezahlt.

### 3 Anmeldung / Abschluss / Änderung der Vereinbarung

Die Anmeldung für einen Einkauf in das Zusatzkonto erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Formular. Änderungen sind auf schriftlichen Antrag hin möglich.

### 4 Höhe der Beiträge / Grenzbeträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge oder der Einmalzahlung per geplantem vorzeitigem Pensionierungsdatum werden von der MPK berechnet. Gleichzeitig wird der maximal mögliche Beitrag ermittelt, damit sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Einzahlung eines niedrigeren Beitrags ist jedoch möglich.

## 5 Sistierung der Vereinbarung

Die MPK sistiert die Vereinbarung, wenn

- Anspruch auf eine ganze Invalidenrente besteht,
- infolge eines Vorbezugs für Wohneigentum oder eines Übertrags infolge Ehescheidung die Versicherungsdauer von 44 Jahren (Beschäftigungsgrad 100 Prozent) nicht mehr erreicht wird resp. nicht mehr von einem Einkauf in die vollen Leistungen ausgegangen werden kann. Die Sistierung dauert bis zur Wiedereinbringung der ausbezahlten Vorsorgemittel.

## 6 Beendigung der Vereinbarung / Auflösung Zusatzkonto

Die Vereinbarung endet

- normalerweise mit der vorzeitigen Pensionierung;
- mit dem vorzeitigen Austritt aus der Kasse, wobei das aufgelaufene Sparkapital als zusätzliche Austrittsleistung, zusammen mit der ordentlichen Austrittsleistung, ausgerichtet wird;
- bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit: das aufgelaufene Sparkapital wird als Einmalbetrag ausgerichtet;
- bei Tod der versicherten Person: das aufgelaufene Sparkapital wird an den überlebenden Lebenspartner, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals (Art. 42 des Vorsorgereglements) ausgerichtet.

Die Vereinbarung wird ohne weitere Anzeige **hinfällig**, wenn der vereinbarte monatliche Beitrag nicht mehr geleistet wird.

## 7 Verzinsung

Die MPK führt für jede versicherte Person ein individuelles Zusatzkonto. Darauf wird das Total der einbezahlten Monatsbeiträge oder Einmalzahlungen gutgeschrieben.

Das Zusatzkonto wird valutagerecht verzinst. Dies bedeutet, dass der Zins ab dem Gutschriftsdatum der einzelnen Einlagen zu laufen beginnt. Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

## 8 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen

- Allgemein  
Grundsätzlich sind freiwillige Einlagen in die MPK steuerlich abzugsfähig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist aber durch die versicherte Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären. Dieser Hinweis gilt insbesondere bei Einzahlungen, welche innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug der Altersleistung erfolgen. Ebenfalls problematisch ist ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung sowie eine Barauszahlung der Austrittsleistung während dieser Frist.
- Einmalzahlungen direkt an die MPK  
Für die geleisteten Einkäufe in das Zusatzkonto erhält die versicherte Person jeweils nach Jahresende das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzuges (Art. 81 Abs. 3 BVG, Art. 8 BVV3). Nicht zum Steuerabzug berechtigt sind übertragene Gelder aus der Säule 3a.

Lohnabzug

Die mittels Lohnabzug geleisteten Einkaufszahlungen werden auf dem Lohnausweis unter Punkt 10.2 aufgeführt und sind somit im Nettolohn berücksichtigt.